

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 29/12 BH

L 6 AS 6/08 (Hessisches LSG)
S 5 AS 19/06 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss - KreisJobCenter,
Raiffeisenstraße 6, 35043 Marburg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozial-
gerichts vom 29. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin
N beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit stehen Leistungen nach dem SGB II.
- 2 Der Kläger hat in dem Ausgangsverfahren (S 5 AS 19/06) zur Niederschrift des SG beantragt, den Bescheid für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 21.11.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.1.2006, zugestellt am 24.2.2006, aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, antragsgemäß Leistungen zu erbringen sowie den Bescheid vom 3.3.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.1.2006 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, antragsgemäß Leistungen zu erbringen. Im Verfahren S 5 AS 82/05 hat er beantragt, 1. den Beklagten zu verpflichten, die beantragte Ausbildung zum Dipl. Betriebswirt (FH) im BfW Heidelberg vollumfänglich zu gewähren, 2. den Beklagten zu verpflichten, den Kläger unverzüglich im BfW Heidelberg für die Ausbildung zum Dipl. Betriebswirt (FH) anzumelden, 3. den Beklagten zu verpflichten, den Zustand im Wege des Herstellungs- und Folgenbeseitigungsanspruchs herbeizuführen, der bei sach- und rechtmäßiger Beratung und Leistungserbringung seit 1996 eingetreten wäre, 4. festzustellen, dass der Beklagte auch Träger für Leistungen zur Teilhabe iS von § 6 Abs 1 SGB IX ist und verpflichtet ist, umfassend Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen zu erbringen, 5. den Bescheid für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 7.6.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7.11.2005, zugestellt am 10.11.2005, aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten antragsgemäß Leistungen zu erbringen, 6. den Beklagten zu verpflichten, es künftig zu unterlassen, geschützte Sozialdaten widerrechtlich an Dritte weiterzuleiten, 7. den Beklagten zu verpflichten, ihm denjenigen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, zu ersetzen, 8. festzustellen, dass der Beklagte widerrechtlich geschützte Daten an die Staatsanwaltschaft am LG Marburg und an das Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf weitergeleitet hat und 9. festzustellen, dass die Einholung eines Gutachtens durch das Kreisgesundheitsamt des Beklagten rechtswidrig ist und jenes Gutachten in den wesentlichen Punkten nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das SG hat die Klagen abgewiesen (Urteile vom 29.10.2007) und das LSG hat die Berufung des Klägers zu der Sache S 5 AS 19/06 durch Beschluss vom 29.3.2012 zurückgewiesen. Es hat den Streitgegenstand als durch die Antragstellung zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung und die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils begrenzt angesehen. Ein Anspruch des Klägers auf Mehrbedarfsleistungen wegen kostenaufwändiger Ernährung bestehe nicht, denn die beim Kläger festgestellte Hypertriglyceridämie ziehe nach allgemeinen Erkenntnissen, die ihre Bestätigung in anderen gerichtlichen Entscheidungen gefunden hätten, keine kostenaufwändige Ernährung nach sich, sondern verlange eine Reduktionskost. Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall gleichwohl medizinisch bedingt höhere Aufwendungen entstanden seien, lägen nicht vor und seien vom Kläger auch nicht dargelegt worden. Weitere Ansprüche des Klägers



seien ebenfalls nicht gegeben. Den Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben habe der Beklagte dem Grunde nach durch angenommenes Anerkenntnis anerkannt. Die Auswahl der konkreten Maßnahme liege im Ermessen des Beklagten und bedürfe zunächst der Abklärung der Eignung.

- 3 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger begehrt die Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwältin N zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn der Beschluss von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Über die Voraussetzungen der Leistungen für die kostenaufwändige Ernährung hat das BSG bereits mehrfach entschieden (*BSG vom 15.4.2008 - B 14/11b AS 3/07 R*; *vom 24.2.2011 - B 14 AS 49/10 R, SozR 4-4200 § 21 Nr 10*; *vom 10.5.2011 - B 4 AS 100/10 R, SozR 4-4200 § 21 Nr 12*; *vom 22.11.2011 - B 4 AS 138/10 R*). Es ist nicht ersichtlich, dass sich in dem hier zu entscheidenden Verfahren neue ungeklärte Rechtsfragen insoweit stellen.
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen Rechtssatz formuliert, der von einem solchen des BSG abweicht.

8



Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.

- 9 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger, wie er behauptet, der gesetzliche Richter vorenthalten und er in seinem rechtlichen Gehör verletzt worden sein könnte. Da der Kläger zur Begründung auf das Beschwerdeverfahren zu dem Aktenzeichen B 4 AS 18/12 B verweist, trägt er im anhängigen Verfahren keine neuen Gesichtspunkte vor. Es wird daher insoweit auf die Entscheidungsgründe des dortigen Beschlusses Bezug genommen.
- 10 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

